



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung der Goethe Graduate Academy (GRADE) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

gem. Beschluss des Senats vom 14. Juli 2010 und Genehmigung des Präsidiums vom 21. Juli 2010.

§ 1 Gegenstand, Aufgaben und Struktur

(1) Diese Ordnung regelt die Organisation der *Goethe Graduate Academy* (GRADE).

(2) Aufgabe der GRADE ist es, im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und auf der Grundlage der gültigen Promotionsordnungen, eine hohe Qualität der Doktorandenausbildung zu sichern und gleichzeitig auch einen Beitrag zur nachhaltigen akademischen Profilbildung der Universität zu leisten.

(3) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehört insbesondere:

- Festlegung von Mindeststandards für die Aufnahme von Doktoranden/innen in die GRADE unter Berücksichtigung der Rechte der verschiedenen Fachbereiche;
- Bereitstellung eines zentralen Services für alle Doktoranden/innen aus dem In- und Ausland;
- Gewährleistung einer angemessenen Außendarstellung in der Graduiertenausbildung;
- Sicherung der fachspezifischen Ausbildung, Förderung der Interdisziplinarität und Vermittlung von „Transferable Skills“;
- Unterstützung der *Graduate Centres* (GC) und *Graduate Programs* (GP);
- Vergabe von Stipendien und Zuschüssen für herausragende Leistungen oder besondere Aktivitäten nach festgelegten Qualitätskriterien.

(4) GRADE bildet die Basis für die strukturierte Doktorandenausbildung an der Goethe-Universität. Zur GRADE gehören wenige mittel- bis langfristig angelegte GCs (§ 6) und viele kurz- bis mittelfristig angelegte GPs (§ 7). Doktoranden/innen und Post-docs, die nicht Angehörige in einem GC oder GP sind, sind Mitglieder von GRADE, sofern sie die Aufnahmekriterien erfüllen, und werden an der strukturierten Ausbildung von GRADE beteiligt und können den vollen Service von GRADE nutzen.

§ 2 Organe der Goethe Graduate Academy

Organe der GRADE sind der Vorstand (§ 3) und der Wissenschaftliche Beirat (§ 4). Die Arbeit des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats wird durch eine Geschäftsstelle (§ 5) unterstützt.

§ 3 Vorstand

(1) Die GRADE wird durch den Vorstand geleitet. Er besteht aus einem/r Direktor/in, einem/r stellvertretenden Direktor/in, bis zu vier Vertretern der GCs, je einem Vertreter der Gruppe der Doktoranden/innen und der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen. Ein/e Vizepräsident/in und der/die Geschäftsführer/in sind beratende Mitglieder.

(2) Die Vertreter der Doktoranden/innen und der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen werden durch die Gruppe der Doktoranden/innen bzw. Graduierten Gruppe gewählt. Der/Die in den Vorstand entsandte Doktorandenvertreter/in wird von der Doktorandenvertretung der GRADE gewählt. Diese setzt sich aus den Doktorandenvertretern/innen der GCs zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Doktorandenvertretung der GRADE. Die Sprecher/innen der GCs werden von den GPs vorgeschlagen; die GCs schlagen aus ihrer Mitte ihre Vertreter im Vorstand vor sowie den/die Direktor/in und seinen/ihren Stellvertreter/in. Das Präsidium

der Universität bestellt den vorgeschlagenen Vorstand. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bezüglich der Organisation und strategischen Ausrichtung der GRADE. Dazu gehören insbesondere:

- Festlegung der zentralen Qualitätsstandards in der Betreuung und Ausbildung in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen;
- Unterstützung der Aufstellung der interdisziplinär ausgerichteten GCs in Abstimmung mit dem Präsidium;
- Festlegung der Eckpunkte des Ausbildungsangebotes;
- Festlegung der Eckpunkte der Qualitätskriterien für Stipendien und Zuschüsse.

(4) Der/Die Direktor/in handelt in enger Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in. Er/Sie legt dem Senat einmal jährlich einen Jahresbericht vor.

(5) GRADE wird nach außen vom Vorstand vertreten.

(6) Näheres wird in der Geschäftsordnung der GRADE-Satzung geregelt.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterschiedlicher Disziplinen, die nicht Mitarbeiter der Universität sind. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den GRADE-Vorstand in allen bedeutenden wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig, kommt einmal

jährlich zusammen und erarbeitet in Form eines schriftlichen Berichts Empfehlungen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die GRADE wird durch eine Geschäftsstelle betreut. Die Geschäftsstelle wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Er/Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands in enger Zusammenarbeit mit dem/der Direktor/in und unterstützt den Beirat. Details sind in der GRADE-Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Graduate Centres

(1) Der Vorstand setzt sich jeweils zusammen aus den Sprechern/innen der beteiligten Programme und insgesamt bis zu vier Vertretern der Gruppe der Doktoranden/innen und promovierten Nachwuchswissenschaftlern/innen, die von deren Vertretern in den Programmen gewählt werden.

(2) Die GCs bündeln thematisch verwandte Bereiche. Vorzugsweise wird in den GCs fachbereichsübergreifend gearbeitet. Zu einem GC gehören GPs.

(3) Vorschläge für GCs werden von Wissenschaftlern der Fachbereiche unterstützt, vom GRADE-Vorstand erarbeitet und schließlich vom Präsidium beschlossen. Im Vergleich zu den GPs haben die GCs eine längerfristige Perspektive. Sie spiegeln die Forschungsschwerpunkte der Universität wider.

(4) Details werden in einer eigenen Geschäftsordnung der Graduate Centres geregelt.

§ 7 Graduate Programs

Die Verantwortung für die fachspezifische Ausbildung der Doktoranden/innen liegt bei den GPs. GPs sind kurzfristig in Abhängigkeit von Drittmittelförderung, Projektlaufzeit und thematischer Schwerpunktsetzung organisiert. Über die Aufnahme von GPs in GRADE beschließt der GRADE-Vorstand in Abstimmung mit den GCs.

§ 8 Evaluation

Die Graduiertenakademie wird alle fünf Jahre durch ein externes Gutachtergremium evaluiert. Das Präsidium berichtet dem Senat über das Ergebnis der Evaluation.

§ 9 Übergangsregelung

In der Gründungsphase von GRADE werden der/die Direktor/in und sein/ihr Stellvertreter/in vom Präsidium und die GC-Sprecher/innen vom/von der Direktor/in und seinem/ihrem Stellvertreter auf Vorschlag der GCs ernannt.

§ 10 Inkrafttreten

Dies Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

